



 **BWLC** | **RECHT & STEUERN**  
**BERATUNG – EINFACH ANDERS...**

**Unternehmensnachfolge... strukturiert und sicher planen**

# UNTERNEHMENSNACHFOLGE WIE FUNKTIONIERT DAS?

# 1. Was ist Unternehmensnachfolge?

# 1.1 **Gegenstand der Unternehmensnachfolge**

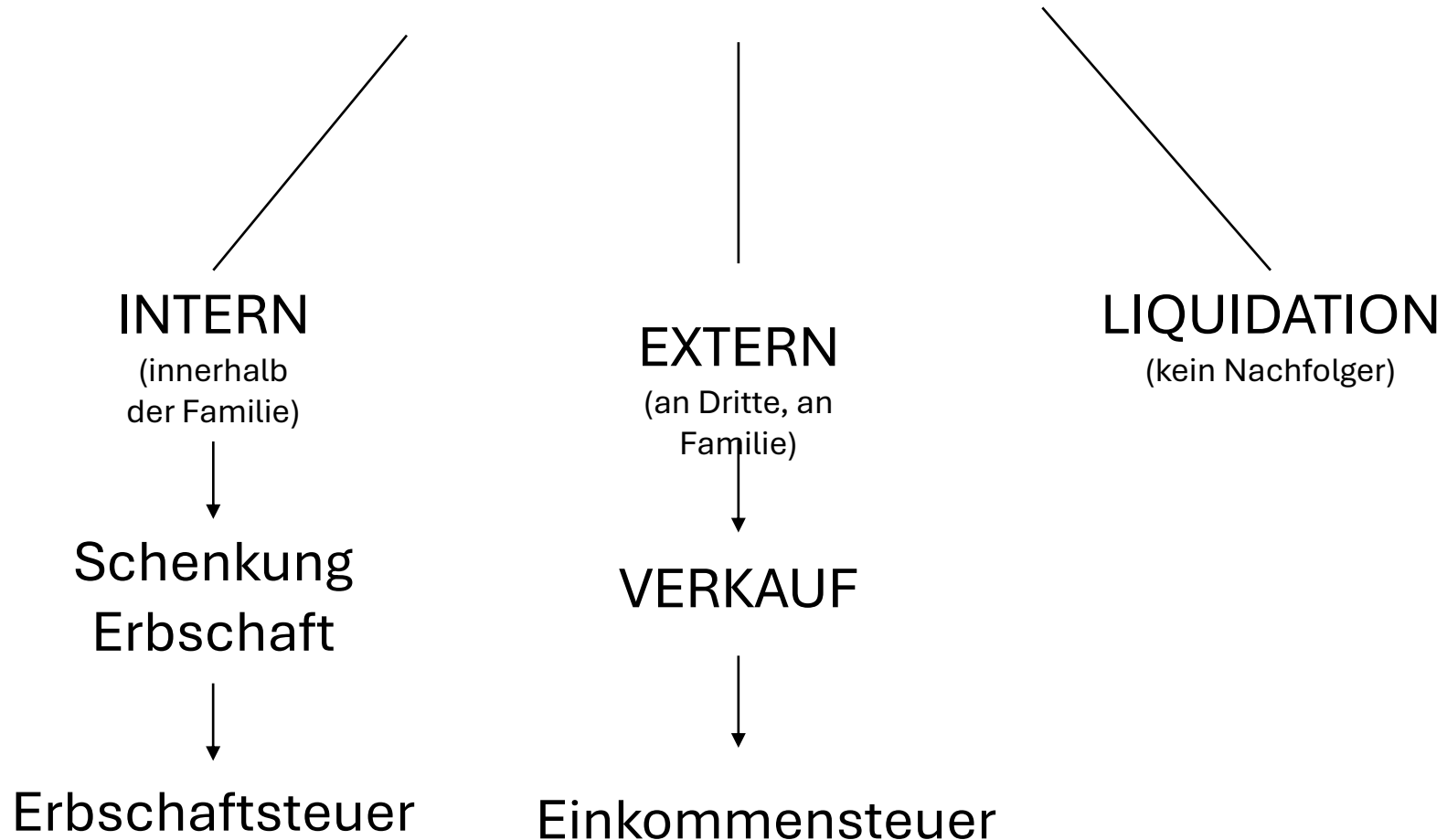
- **Regelung der Übergabe der Führung /  
Leitung des Unternehmens**
  
- **Regelung der Übergabe des  
Unternehmensvermögens**

# Regelung der Unternehmensnachfolge sollte auch beinhalten:

- **Regelung des Restvermögens**
  - für beide Ehegatten
  - für alle Kinde

# 1.2 MÖGLICHKEITEN DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE

# UNTERNEHMENSNACHFOLGE AN WEN?



## **1.3. GRUNDSÄTZLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ERFOLGREICHE UNTERNEHMENS-NACHFOLGE**



# VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ERFOLGREICHE NACHFOLGE

1. DIE ENTSCHEIDUNG
2. DER ZEITFAKTOR
3. DER RICHTIGE BERATER
4. ÜBERTRAGUNGSFÄHIGER BETRIEB
5. STRATEGIE DER  
UNTERNEHMENSNACHFOLGE

**Am Anfang steht:**

## **Schritt 1. DIE ENTSCHEIDUNG**

## **GRUNDVORAUSSETZUNGEN DER RICHTIGEN ENTSCHEIDUNG**

### **UNTERNEHMER MUSS**

1. **BEREIT SEIN, DAS UNTERNEHMEN UND DIE FÜHRUNG DES UNTERNEHMENS  
ABZUGEBEN  
(GRUNDSATZENTSCHEIDUNG).**
2. **DIE ENTSCHEIDUNG MUSS DEFINITIV UND MIT  
TERMINSETZUNG KOMMUNIZIERT WERDEN.**
3. **DIE ENTSCHEIDUNG MUSS RECHTZEITIG GETROFFEN WERDEN**

## **VORAUSSETZUNG NR. 2**

### **ZEITFAKTOR**

# ZEITFAKTOR

## 1. UNVORHERSEHBARES ZEITLICHES PROBLEM

- Tod
- Unfall
- Demenz
- Falscher Zeitpunkt



**NOTFALLPLAN**

## 2. VORHERSEHBARES ZEITLICHES PROBLEM

- Dauer des Nachfolgeprozesses
- Steuerliche Fristen

# DER ZEITFAKTOR

## Dauer des Nachfolgeprozesses

- Zwischen 1 – 7 Jahren
  - in Abhängigkeit vom Vorbereitungsgrad
  - in Abhängigkeit von der Komplexität der Nachfolge und dem Umfang der Zielsetzung
  - in Abhängigkeit von der verfügbaren Zeit, die der Vorbereitung des Prozesses eingeräumt wird
  - in Abhängigkeit vom tatsächlichen Willen des Unternehmers

## DER ZEITFAKTOR

Erfolgreiche Umsetzung rechts- und steuerrechtsstrategischer Maßnahmen vor der Übergabe setzt die **Einhaltung von Fristen** voraus. Dies ist hinsichtlich der Anerkennung von steuerlichen Gestaltungsmaßnahmen unabdingbar.

Fristen belaufen sich z. T. auf 3 / 5 / 10 Jahre.

## **VORAUSSETZUNG NR. 3**

### **Der richtige Berater**



## BESTIMMUNG DES BERATERS

- Hausberater oder
  
- spezialisierter Berater für die Unternehmensnachfolge?  
Fachliche Voraussetzungen:
  - führungsorientiert
  - steuerlich
  - rechtlich
  - betriebswirtschaftlich
  - Suche von externen Käufern / Nachfolgern
  
- Entscheidend:
  - Vertrauen
  - Know-how
  - Erfahrung
  - Netzwerk

## VORAUSSETZUNG NR. 4

# Übertragungsfähigkeit des Betriebes

## Übertragungsfähiger Betrieb

- **ausreichende Rentabilität / Kapitalausstattung für den Erwerber**
  - Vergütung des Unternehmers
  - Refinanzierung von Kaufpreis / Versorgungsaufwendungen
  - Schuldendienst
  
- **Möglichst geringe Abhängigkeit vom Alt-Unternehmer**
  - Organisation / Größe
  - Know How
  - Vorbehaltsberufe
  - Kundenbindung
  
- **Keine wesentlichen Abhängigkeiten (Kunden, Lieferanten, Personal, Kreditinstitute)**

## **VORAUSSETZUNG NR. 5**

### **Erarbeitung einer Strategie**

# 1.4 NACHFOLGE UND STEUERN

## **1.4 STEUERLICHE / RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER ÜBERTRAGUNG VON**

- Unternehmensvermögen
- Privatvermögen

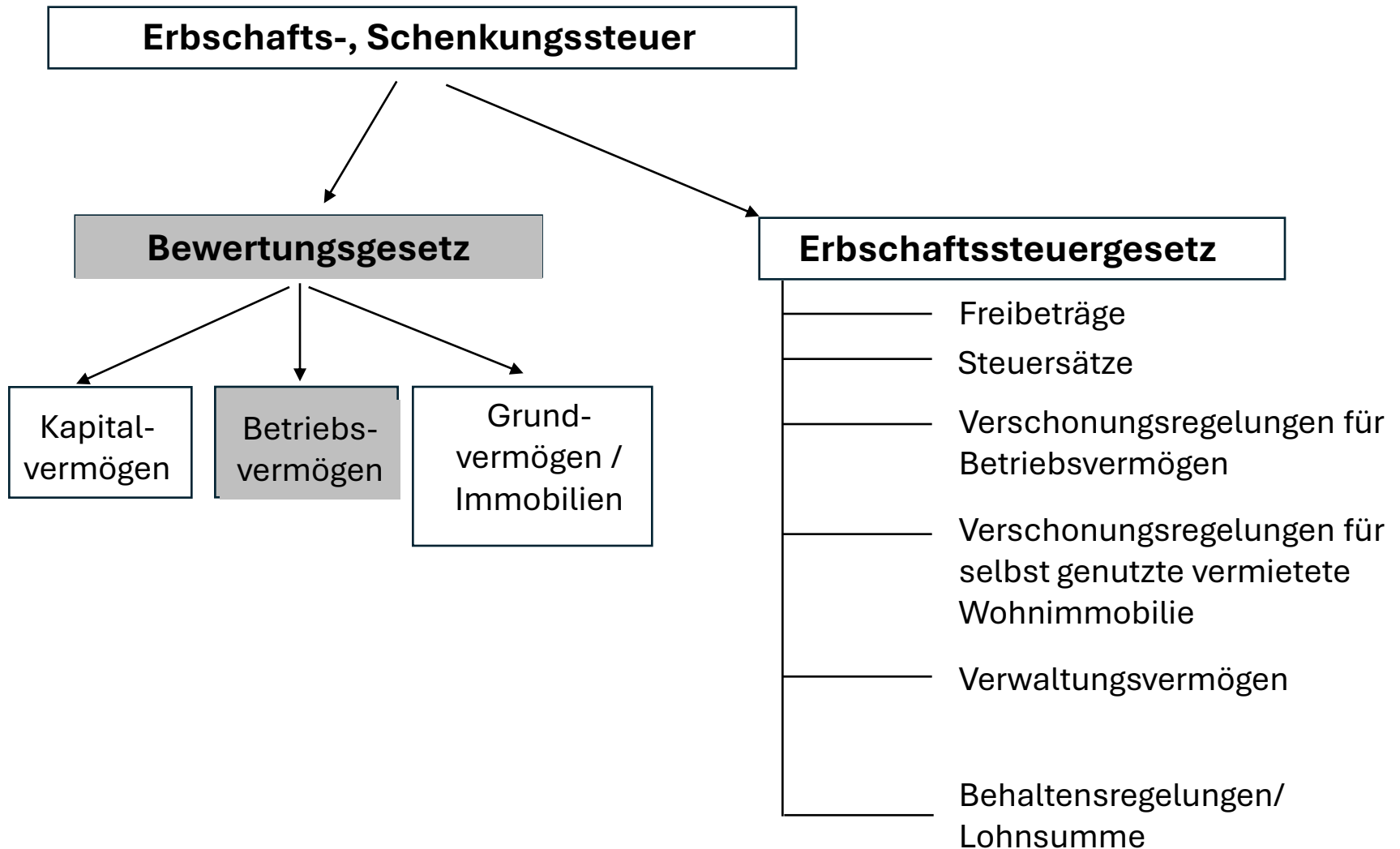
# 1.4.1 UNENTGELTLICHE ÜBERTRAGUNG

– Schenkungsteuer

# 1.4.1.1 UNTERNEHMENSNACHFOLGE STEUERLICHE GRUNDLAGEN



# GRUNDLAGEN DER ERBSCHAFTSSTEUER



# BEWERTUNG BETRIEBSVERMÖGEN

# BEWERTUNGSVERFAHREN

## Betriebswirtschaftlich (Käuferorientiert):

- IDW – Verfahren gemäß Fachgutachten S1
- Vergleichswertverfahren der Praxis

## Steuerlich (für interne Nachfolge):

- IDW                                      Verfahren gem. Fachgutachten
- Ersatzweise                            Vereinfachtes Ertragswertverfahren

## Beispiel:

Bewertung nach dem steuerlichen „Vereinfachten Ertragswertverfahren“:

1. Ermittlung des bereinigten Jahresertrags (Durchschnitt der letzten 3 Jahre):  
z.B. 50.000,00 Euro
2. Ermittlung des Kapitalisierungsfaktors:  
gesetzlich festgesetzt von 13,75 = Risikozins von 7,273 %
3. Ermittlung des Unternehmenswertes:  
 $50.000,00 \text{ Euro} \times 13.750 = 687.500,00 \text{ Euro}$

# BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE ERTRAGSWERTVERFAHREN

## 1. ERMITTLUNG DES NACHHALTIGEN ERTRAGES

- Die **Praxis** geht üblicherweise von einer **Mischung aus Vergangenheit und Zukunft** aus:
  - 3 Jahre Vergangenheit
  - lfd. Jahr (Hochrechnung)
  - Planung für 3 FolgejahreDiese 7 Jahre werden nach Wahrscheinlichkeiten gewichtet
- **IDW** leitet den nachhaltigen Ertrag ausschließlich aus **Zukunftserträgen** (Planung von 10 Jahren) ab
- Vereinfachtes Ertragswertverfahren (**Finanzverwaltung**) geht vom durchschnittlichen bereinigten Ergebnis der letzten 3 Jahre aus

## **1. Bereinigungen der handelsrechtlichen Ergebnisse (Praxis / IDW)**

- periodengerechte Zuordnungen
- Glättung außerordentlicher Aufwendungen und Erträge
- Änderung Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden
- inhaberbedingte Kosten, drittvergleichsfähig
  - Gehälter, Nebenleistungen, Mieten, Versicherungen

## **2. Bereinigungen der steuerrechtlichen Ergebnisse (Finanzverwaltung)**

- Sonderabschreibungen, 7 g-Rücklagen
- pauschale Ertragssteuer von 30,0 v.H.
- kalkulatorischer Unternehmerlohn (Einzelunternehmen / Personengesellschaft)

### 3. Schritt = KAPITALISIERUNGSZINSFUSS

#### Nachhaltiger Ertrag

wird mit einem **Zinssatz** kapitalisiert, der der betriebsindividuellen Risikosituation des eingesetzten Kapitals entspricht:

—————> Hohes Risiko des Geldeinsatzes (Kaufpreis) verlangt nach hoher Verzinsung. (Je höher das Risiko, desto höher der Zins)



## 4. Schritt = KAPITALISIERUNGSFAKTOR

### Beispiel:

Nachhaltiger Ertrag = 10.000 Euro

Kapitalisierungszinsfuß = 10 % / 20 %

	<u>Ertrag</u>	x	<u>Faktor</u>	=	<u>Unternehmen</u>
a) =>	10.000	x	10 (10 %)	=	100.000,00 Euro
b) =>	10.000	x	5 (20 %)	=	50.000,00 Euro

zu a/b)

Bei einem Kaufpreis von 100.000,00 Euro / 50.000,00 Euro erhalte ich bei einem nachhaltigen Ertrag von 10.000,00 Euro eine risikoorientierte Verzinsung von 10% / 20 %.

# ZUSAMMENFASSUNG

- **Je höher der nachhaltige Ertrag, desto höher ist der Kaufpreis / der erbsteuerliche Erwerb**
- **Je höher das Unternehmensrisiko, desto geringer ist bei gleichem Ertrag der Kaufpreis / erbsteuerliche Erwerb für ein Unternehmen**

# VERGLEICHSWERTVERFAHREN DER PRAXIS (tabelle austauschen mit aktueller)

Branche/ Wirtschaftszweig	Gewinn- multiplikator	Umsatz- multiplikator
Beratende Dienstleistungen	5,5 – 10,4	0,58 – 1,93
Software	5,5 – 9,2	0,75 – 1,77
Telekommunikation	5,0 – 8,9	0,75 – 1,35
Medien	5,5 – 9,0	0,25 – 1,27
Handel / E-Commerce	4,0 – 7,7	0,40 – 0,93
Transport und Logistik	4,8 – 9,5	0,35 – 1,03
Elektrotechnik / Elektronik	5,5 – 9,9	0,45 – 1,17
Fahrzeugbau – und Zubehör	5,7 – 8,6	0,45 – 0,72
Maschinen- und Anlagebau	4,5 – 8,6	0,30 – 0,78
Chemie	4,9 – 8,8	0,40 – 1,15
Pharma	6,3 – 11,8	0,60 – 2,33
Textil und Bekleidung	3,3 – 7,0	0,35 -0,73
Nahrungs- und Genussmittel	5,0 – 9,4	0,60 – 0,93
Gas, Strom, Wasser	5,0 – 10,1	0,50 – 1,30
Umwelttechnologie/ Entsorgung / Reecycling	4,3 – 8,0	0,40 – 1,23
Bau und Handwerk	2,4 – 9,3	0,25 – 1,15



**im Schnitt:**  
fünffacher Wert  
des EBIT

EBIT = Earnings before  
- interest  
- taxes

**Quelle:**  
Zeitschrift Finanz (2024)

## Was heißt Unternehmenswert?

Gesamtwert aller Vermögensgegenstände  
abzgl. Gesamtwert aller Schulden  
= Unternehmenswert  
(Eigenkapital / Betriebsvermögen)

# Beispiel:

## Handelsbilanz (Buchwert)

	Euro		Euro
Aktiva	1.000,00	Eigenkapital (= Unternehmenswert)	100,00
		Schulden	900,00
	1.000,00		1.000,00

# Beispiel:

## Bilanz nach Unternehmensbewertung (Gemeiner Wert)

	Euro		Euro
Aktiva einschl. stiller Reserven	1.100,00	Eigenkapital (= Unternehmenswert)	300,00
Firmenwert	100,00	Schulden	900,00
	1.200,00		1.200,00

## Bei Schenkung:

Unternehmenswert	}	gemeiner Wert = Euro 300,00
Betriebsvermögen		

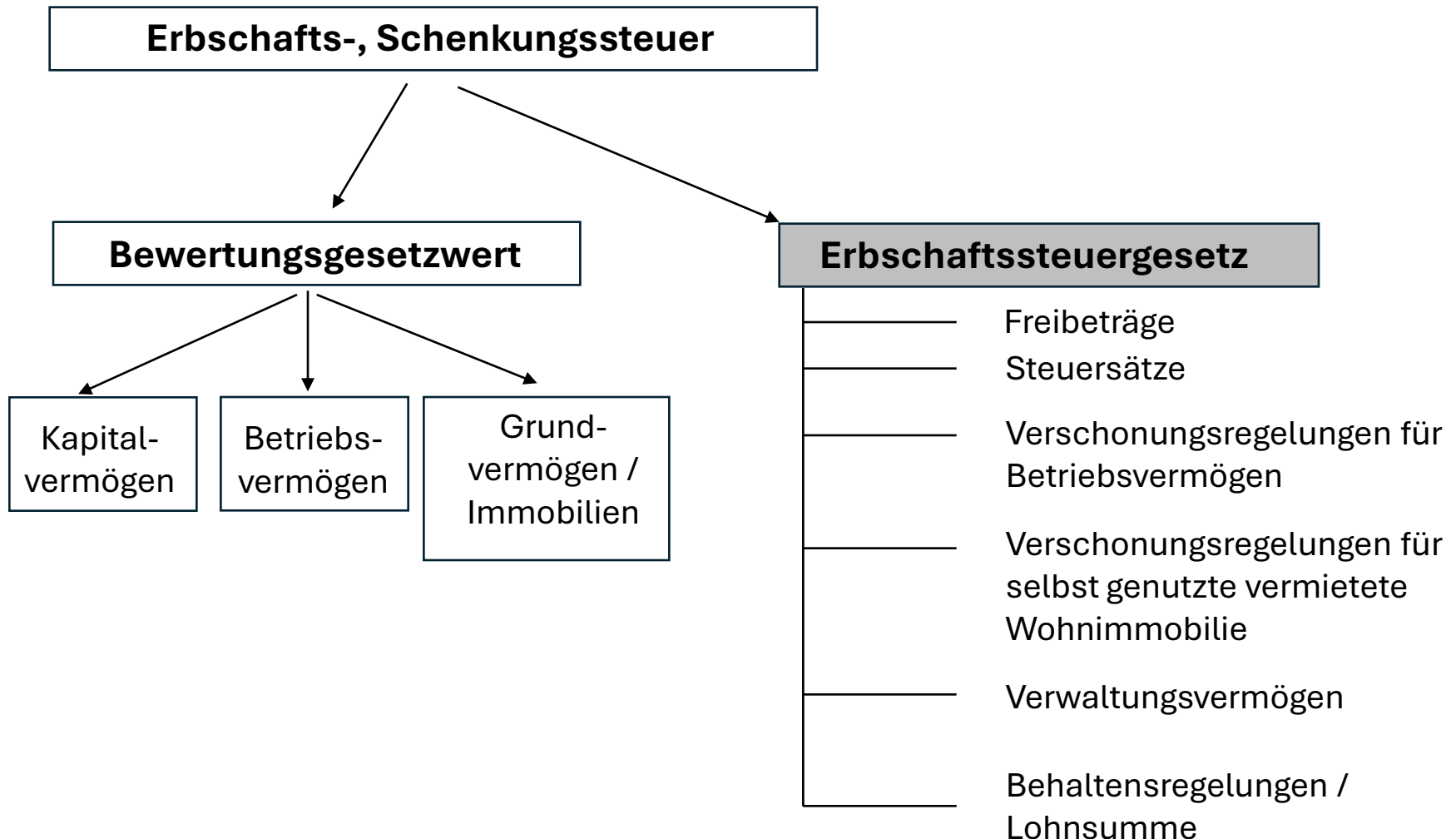
**= Bemessungsgrundlage für ErbSt**

## Bei Verkauf:

Unternehmenswert zu gemeinem Wert	Euro 300,00
abzgl. Unternehmenswert zu Buchwert	<u>Euro -100,00</u>
= Veräußerungsgewinn	<u>Euro 200,00</u>

**= Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer**

# Grundlagen





# BEGÜNSTIGUNGEN FÜR BETRIEBSVERMÖGEN

- Verschonungsabschlag
- Abzugsbetrag

# Verschonungsabschlag (kann unbeschränkt für jede Unternehmensübertragung geltend gemacht werden)

	<b>Grundmodell</b> (§ 13 a Abs. 1 Satz 1 ErbStG)	<b>OPTIONSMODELL</b> (§ 13 a Abs. 10 ErbStG) - Auf unwiderruflichen Antrag
<b>Befreiung</b>	<b>85%</b>	<b>100%</b>
<b>Voraussetzungen</b>	<b>(des Nettowertes "Begünstigtes Vermögen")</b>	
<b>Verwaltungsvermögen</b>	max. 90 % d. Untern. Wertes	max. 20 % des Untern. Wertes
<b>Behaltensregelung</b>	5 Jahre	7 Jahre
<b>Lohnsummenregelung</b>	Ja	Ja

# BEHALTENSREGELUNGEN

## (§ 13a Abs. 6 ErbStG)

	Grundmodell	Optionsmodell
Kein Verkauf des Unternehmens / Anteiles Keine Liquidation / Insolvenz Kein Verkauf wesentlicher Betriebsgrundlagen Keine Über-Entnahme	5 Jahre	7 Jahre
	-nach Übertragung-	

Verstoß gegen Behaltensregelung

⇒ zeitanteilige Kürzung des Verschonungsabschlags

z.B. VK des Unternehmens 3 Jahre nach Übertragung

-> 2/5 – Kürzung des Verschonungsabschlags von 85%

# LOHNSUMMENREGELUNGEN (neu)

	Lohnsumme „Erwerber“	
Anzahl der Arbeitnehmer	Grundmodell	Optionsmodell
≤ 5	0 %	0 %
> 5 ≤ 10	250 %	500 %
> 10 ≤ 15	300 %	565 %
>15	400 %	700 %
	der Ausgangslohnsumme	

Ausgangslohnsumme = durchschnittliche Lohnsumme der letzten 5 Jahre vor Übertragung

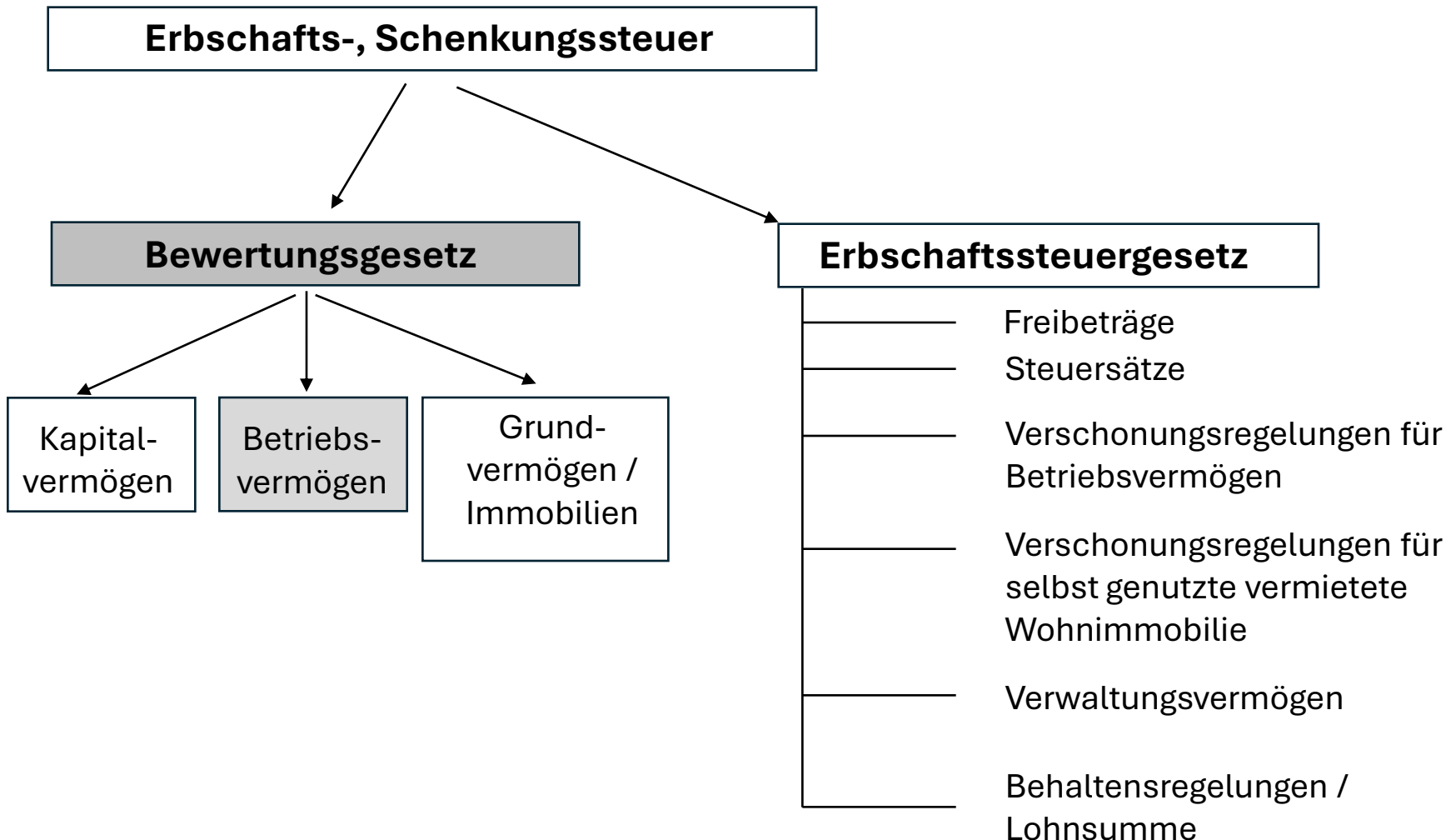
Bei Unterschreitung -> prozentuale Kürzung

# ABZUGSBETRAG

Abzugsbetrag von 150.000,00 Euro verringert sich um 50 Prozent des die Wertgrenze von 150.000,00 Euro übersteigenden Betrags, wenn der stpfl. Wert des Vermögens die Wertgrenze von 150.000,00 Euro übersteigt.

## **1.4.1.2 BESTEUERUNG DER PRIVATEN VERMÖGENSNACHFOLGE**

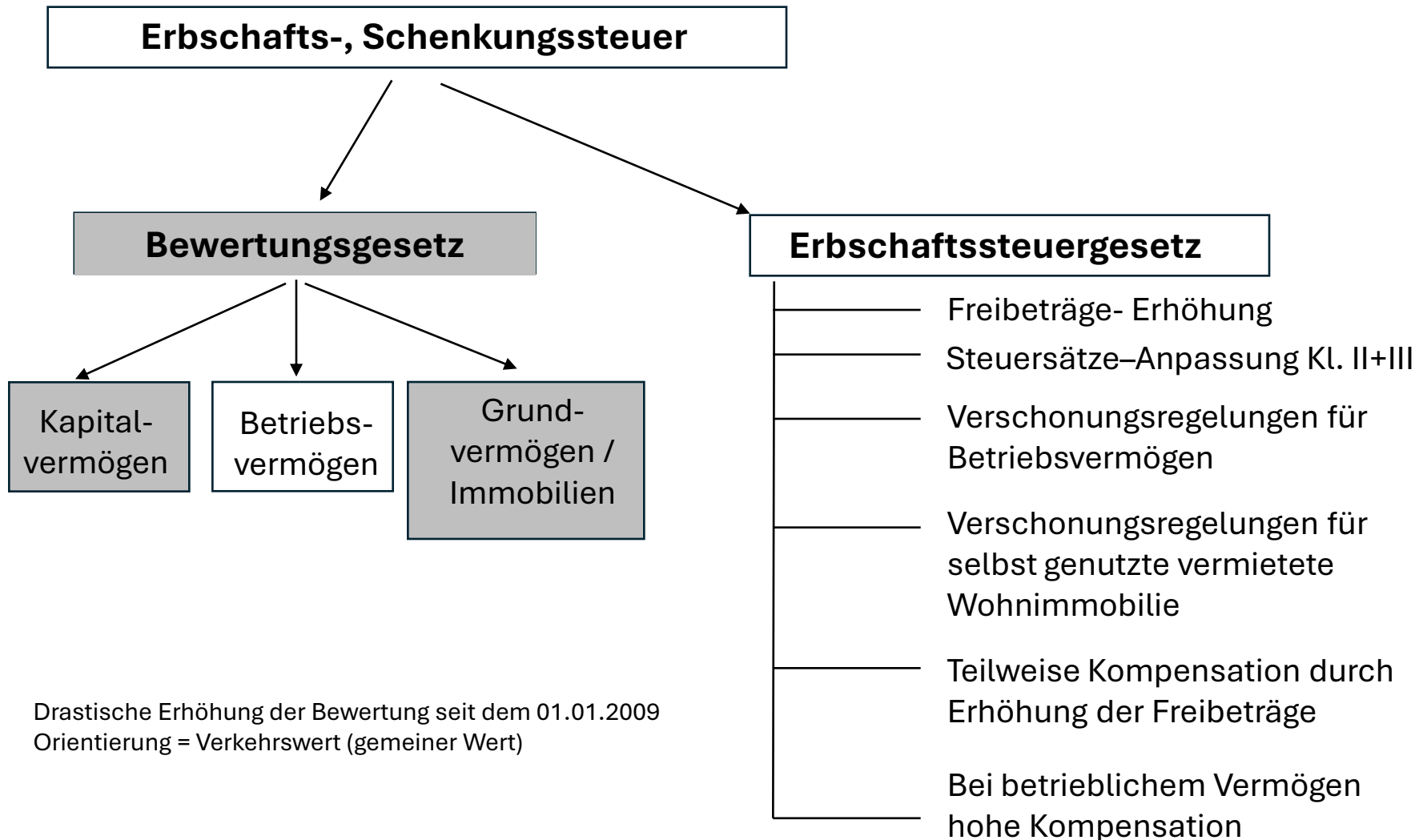
# Grundlagen



# PRIVATVERMÖGEN

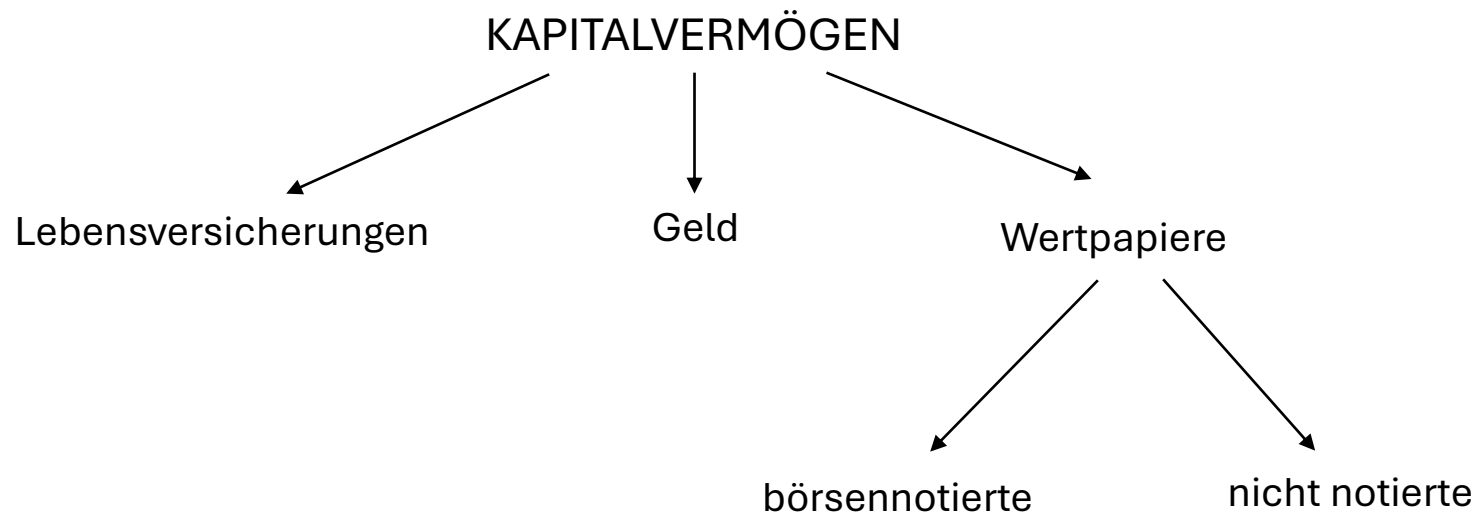
- **Kapitalvermögen**
- **Grundvermögen (Immobilie)**
- **Sonstiges Vermögen**





Drastische Erhöhung der Bewertung seit dem 01.01.2009  
 Orientierung = Verkehrswert (gemeiner Wert)

# Kapitalvermögen - Übersicht



# **BEWERTUNG LEBENSVERSICHERUNGEN**

Gemeiner Wert in Gestalt des  
Rückkaufswertes

# Bewertungsmaßstab: gemeiner Wert für Immobilie (Verkehrswert)

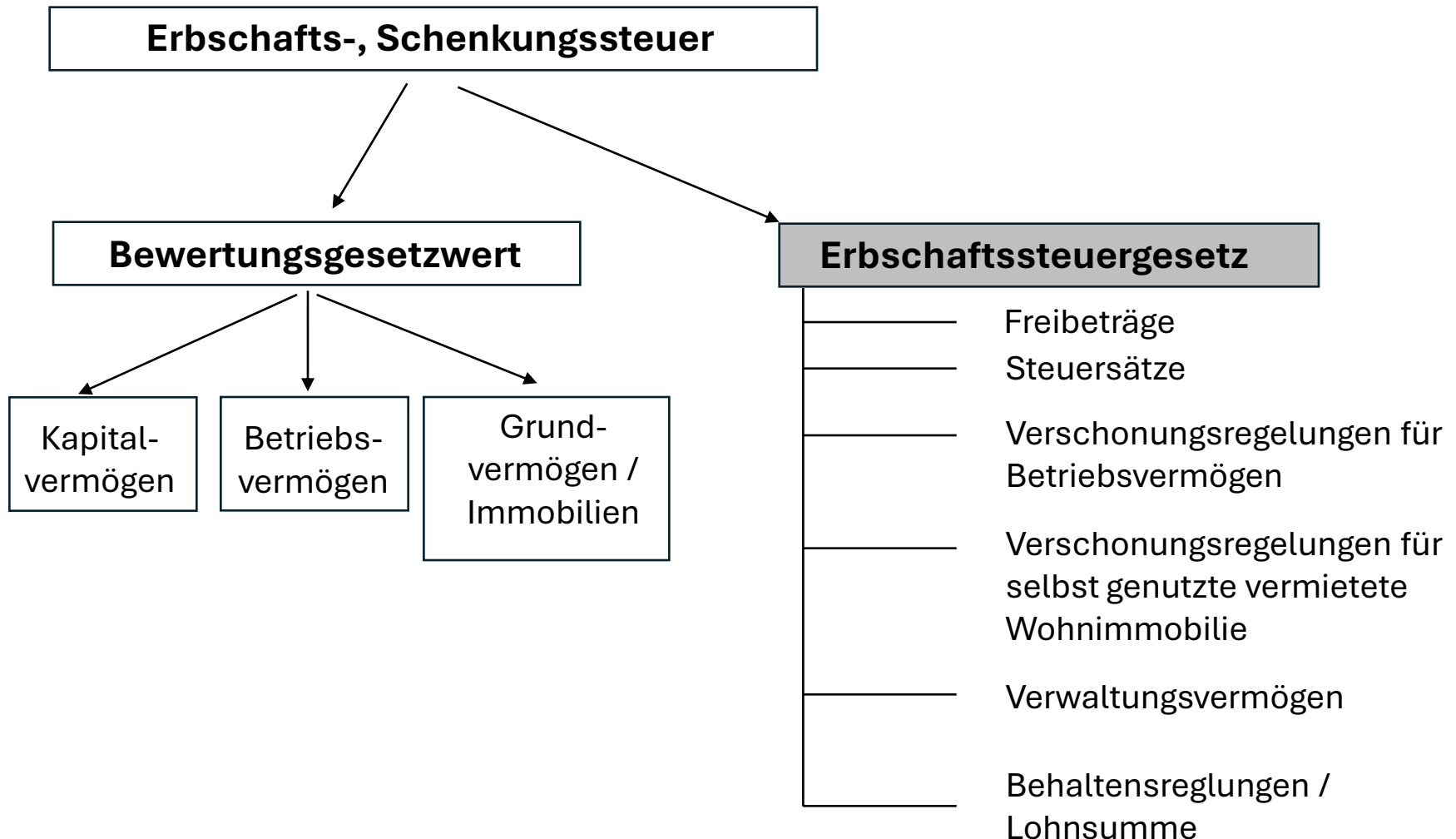
# BEWERTUNG BEBAUTER GRUNDSTÜCKE

Wertbeeinflussende Faktoren privat- oder öffentlich-rechtlicher Art werden durch steuerliches Bewertungsverfahren nicht berücksichtigt

- Wohn-, Nießbrauchsrechte
- Rentenrechte
- Vorkaufsrechte
- Leitungs-, Geh-, Fahrrechte
- Instandhaltungsbau

→ können nur durch Sachverständigengutachten berücksichtigt werden

# Grundlagen



# ERBSCHAFTSTEUERGESETZ

Freibetrag

Steuersätze

# Besteuerungssystematik nach geltendem Recht – Freibeträge –

pro Kind / Elternteil	Freibetrag
Ehegatten / Lebenspartner (Stkl. I/Stkl. III) (eingetragen)	500.000 €
Eltern/Großeltern (Erbfall) (Stkl. I)	100.000 €
Eltern/Großeltern (Schenkung) (Stkl. II)	20.000 €
Kinder und Stiefkinder (Stkl. I) (Kinder verstorbener Kinder)	400.000 €
Enkel (Stkl. I)	200.000 €
Geschwister, Nichten, Neffen (Stkl. II)	20.000 €



# Besteuerungssystematik nach geltendem Recht

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§10 ErbStG-E) bis einschließlich ...€	in %		
	Eltern/Kinder	Geschwister	Entferntere Verwandte Personen ohne Verwand.
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

# ZWISCHENERGEBNIS

- Je höher das übertragene Vermögen, desto höher die Steuerlast  
=> Schenkungen + Erbschaften aus den letzten 10 Jahren werden zusammengerechnet  
  
=> bei zusammengeballter Übertragung des Gesamtvermögens (Erbschaft) ergibt sich die höchste Steuerschuld
- Je besser die Freibeträge ausgeschöpft werden, desto niedriger die Bemessungsgrundlage der ErbSt
- Da Freibeträge nach Ablauf von 10 Jahren wieder neu in Anspruch genommen werden können, ist der Zeitfaktor zu berücksichtigen

# Zusammenfassung

	<b>Betriebsvermögen</b>	<b>Privatvermögen</b>
	<b>T €</b>	<b>T €</b>
Wert (erbschaftssteuerlich)	1.000	1.000
Verschonungsabschlag (85%)	-850	0
	<hr/> 150	<hr/> 1.000
Abzugsbetrag	-150	0
	<hr/> 0	<hr/> 1.000
persönlicher Freibetrag (Kind)	0	-400
steuerpflichtiger Erwerb	<hr/> 0	<hr/> 600
Erbschaftssteuer 7% / 19%	<hr/> <b>0</b>	<hr/> <b>90</b>
<b>Gesamtsteuer</b>		<b>90</b>
Gesamtsteuer aus Grundfall		<hr/> 611,4
<b>Ersparnis</b>		<hr/> <b>521,4</b>

## 1.4.2 ENTGELTLICHE ÜBERTRAGUNG

**VERKAUF EINES  
EINZELUNTERNEHMEN /  
ANTEILEN EINER  
PERSONENGESELLSCHAFT  
(ASSET DEAL = SHARE DEAL)  
VERKÄUFERSICHT**

# STEUERLICHE GRUNDLAGEN

## STEUERPFLICHT DES VERÄUßERUNGSGEWINNS

### BEGÜNSTIGUNGEN:

1. = 56,0 % des durchschnittlichen Satzes, der sich ergäbe, wenn der Veräußerungsgewinn zusammen mit den Resteinkünften normal besteuert würde (max.: 56,0 % v. 42,0 % bzw. von 45,0 %)  
= mindestens jedoch 15 %
2. Freibetrag von Euro 45.000,00 bis zu einem Gewinn von Euro 136.000,00. Danach Abschmelzung bis auf Euro -0- (bei Euro 181.000)
3. keine GewSteuer

=> Maßgebend ist der vereinbarte Kaufpreis unabhängig davon, ob er dem Verkehrswert entspricht

## VORAUSSETZUNGEN:

1. Verkäufer hat 55. Lebensjahr vollendet
2. Verkäufer ist dauerhaft berufsunfähig i.S.d. Sozialversicherung
3. Veräußerungsgewinn beträgt max. 5,0 Mio
4. Verkauf des gesamten Unternehmens bzw. aller Anteile an Personengesellschaft
5. Vergünstigungen („halber Steuersatz / Freibetrag“) nur einmal im Leben

# Verkäuferseite

## Beispiel: Verkauf Einzelunternehmen / Personengesellschaft

Veräußerungspreis: 1.000.000 €  
 Eigenkapital lt. Bilanz: 25.000 €

- <u>Veräußerungsgewinn</u>	V´ Preis	1.000.000 €
	Eigenkapital	<u>25.000 €</u>
		975.000 €
<u>Freibetrag (§ 16 EStG)</u>		0 €
Gewinn/Stpfl.		<u>975.000 €</u>
- <u>Tarifiermäßigung (§ 34 Abs. 3 EStG)</u>		
56% von 45% = 25,2 %		= 246.700 €
		+ Soli + KiSt



# STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN (VERKÄUFERSICHT) GMBH-ANTEIL

## VERKAUF GMBH-ANTEIL DURCH NATÜRLICHE PERSON

Grundsatz: Gewinne aus dem Verkauf von GmbH-Anteilen unterliegen

dem Teileinkünfteverfahren (60 % des Gewinns werden mit dem jeweiligen Steuersatz des Veräußerers besteuert)

	Euro	Euro
Veräußerungsgewinn	<u>975.000</u>	
60% = steuerpflichtig		585.000
45% = Steuersatz		263.250
		(+ KiSt + Soli)

# STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN (VERKÄUFERSICHT) GMBH-ANTEIL

## VERKAUF GMBH-ANTEIL DURCH KAPITALGESELLSCHAFT

Grundsatz: Gewinne aus Veräußerung von GmbH-Anteilen bleibt außer Ansatz (§ 8 b Abs 2 KStG). Hiervon ausgenommen gelten 5,00 % als nicht-abzugsfähige Ausgaben (§ 8 b Abs. 5 KStG).

Beispiel:

	Euro	Euro
Veräußerungsgewinn	<u>975.000</u>	
davon steuerpflichtig 5%		48.750,00
davon: 15 % KöSt		7.312,50

# 1.5. STEUERRECHTLICHE INSTRUMENTE

## **STEUERRECHTLICHE INSTRUMENTE:**

- 1.5.1 RECHTLICHE UMSTRUKTURIERUNGEN
- 1.5.2 RECHTLICHE ENTZERRUNG DER ÜBERGABE
- 1.5.3 EINBEZIEHUNG DES EHEGATTEN
- 1.5.4 EINBEZIEHUNG VON VERSORGUNGSREGELUNGEN

# 1.5.1.1 RECHTLICHE UMSTRUKTURIERUNGEN

## Ziele der Umstrukturierung

1. Herstellung der Haftungsbeschränkung für den Erwerber

2. Vermeidung von unnötigen Steuern

3. Verbesserung der Verkaufsfähigkeit des Unternehmens

4. Versorgung des Unternehmers

# Rechtliche Maßnahmen Umstrukturierungen

- 2. ZIEL: Vermeidung von unnötigen Steuern, die entstehen bei:**
- a) Zurückbehaltung wesentlicher Betriebsgrundlagen (Maschinen, Immobilien, Patente), die bei der Übertragung von Unternehmen im Eigentum des Unternehmen stehen
    - EU
    - GmbH & Co. KG
    - GmbH
  
  - b) Betriebsaufspaltung / Sonderbetriebsvermögen
    - Verkauf des Betriebsunternehmens (GmbH / GmbH & Co. KG, OHG) bei Zurückbehaltung des Besitzunternehmens (Betriebsaufspaltung) bzw. von wesentlichen Wirtschaftsgütern, die im Eigentum des Geschafters einer Personengesellschaft stehen (Sonderbetriebsvermögen)
  
  - c) Reduzierung von Steuersätzen auf den Veräußerungsgewinn

# **ZURÜCKBEHALTUNG WESENTLICHER BETRIEBSGRUNDLAGEN IM EIGENTUM DES UNTERNEHMERS**



# 1. ZURÜCKBEHALTUNG WESENTLICHER BETRIEBSGRUNDLAGEN

## Beispiel:

- Immobilie im Eigentum des Einzelunternehmers
- **ZIEL:** steuerfreie Übertragung des Unternehmens auf den Sohn ohne Immobilie, die an den Sohn vermietet werden soll

## 2. Umsetzung:

- Der Unternehmer bringt Immobilie in eine UG & Co. KG ein, die diese an sein Einzelunternehmen vermietet (Ziel = Buchwertübertragung)
- Das Unternehmen wird auf Sohn übertragen, der den Mietvertrag übernimmt (Ziel = Verschonungsabschlag)

## **ACHTUNG:**

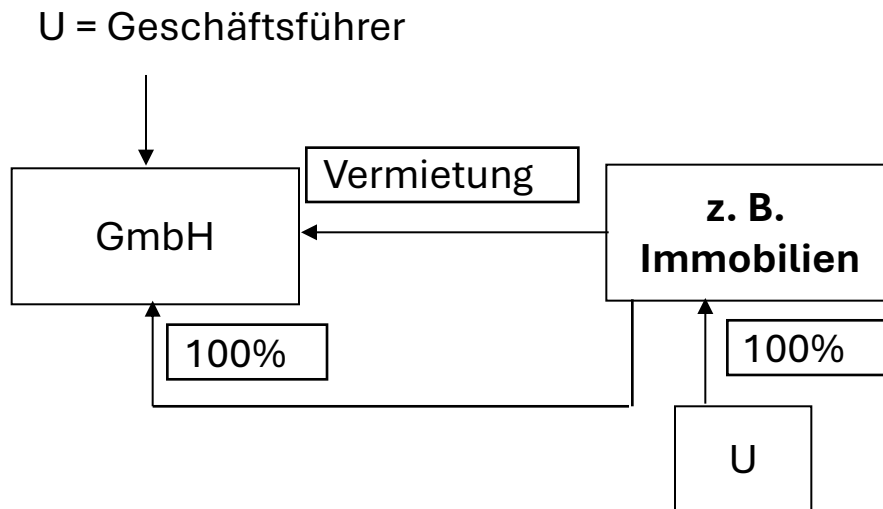
Bei der Einbringung der Immobilie in die UG & Co. KG dürfen keine Verbindlichkeiten aus Immobilienfinanzierung übernommen werden (=steuerpflichtiger Veräußerungstatbestand).

# **RECHTZEITIGE TRENNUNG DES BETRIEBSVERMÖGENS**

**Betriebsaufspaltung  
Sonderbetriebsvermögen**

# Betriebsaufspaltung

zivilrechtlich:



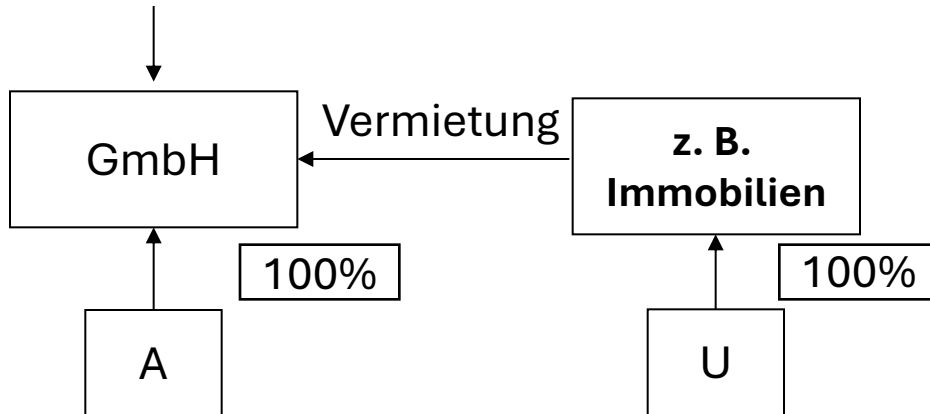
steuerliche Betrachtung:

- persönliche Verflechtung  
+ sachliche Verflechtung (Mietvertrag)
- 2 gewerbliche Unternehmen
  - GmbH +
  - Immobilienunternehmen
- GmbH-Anteil gehört zum Betriebsvermögen des Einzelunternehmens

# Möglichkeiten der Beendigung

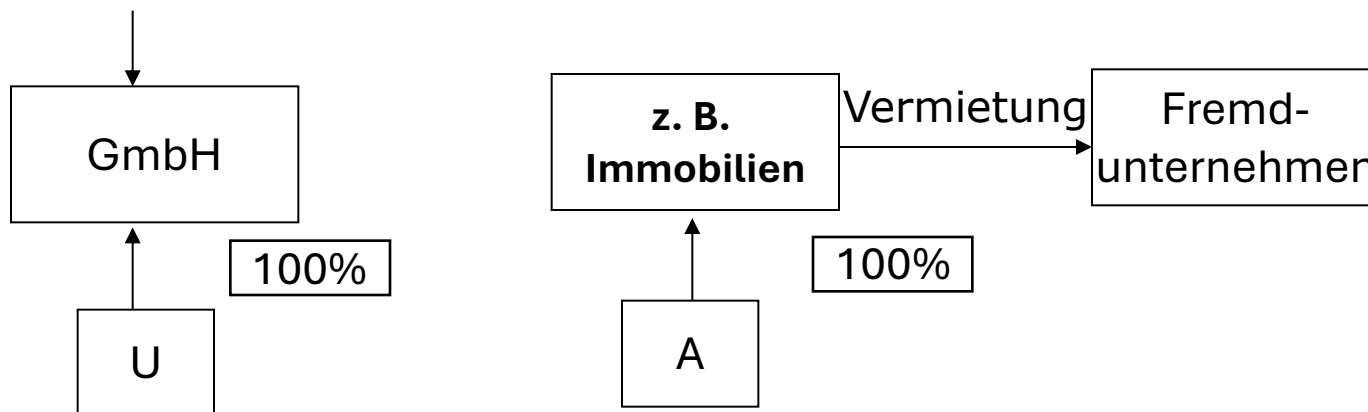
## 1. Wegfall der persönlichen Verflechtung

A = Geschäftsführer



## 2. Wegfall der sachlichen Verflechtung

U = Geschäftsführer



# Weitere Anwendungsfälle

1. Vater überträgt GmbH-Anteile auf Sohn und behält die Immobilie zurück (wegen Altersversorgung) => Entnahme des GmbH-Anteils  
=> ggfs. Betriebsverpachtung
2. GmbH-Anteile und Immobilie gehen mangels Testament auf eine Erbengemeinschaft über, die sich durch Trennung der Inhaberschaft auseinandersetzt.
3. Testamentarischer Erbe (2-Gesellschafter/Erblasser = 75%) muss aus GmbH ausscheiden, da der Gesellschaftsvertrag dies so vorsieht.

# Probleme der Beendigung der Betriebsaufspaltung

- Besteuerung der stillen Reserven  
des entnommenen GmbH-Anteils  
und/oder der Immobilie

# VERMEIDUNG DER STEUERN DURCH RECHTZEITIGE RECHTLICHE GESTALTUNG

## 1. Schritt

1.1 Übertragung der Immobilie auf neue UG & Co. KG 1,

**und**

1.2 Übertragung des GmbH-Anteils auf eine zweite neue UG & Co. KG 2

= Trennung von GmbH und Immobilie

= Beendigung der Betriebsaufspaltung

## 2. Schritt

(Frühestens nach Ablauf von 3-5 Jahren)

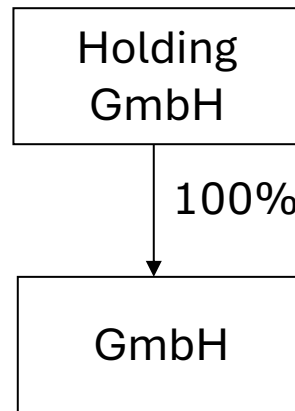
Übertragung der UG & Co. KG 1 auf Tochter

Übertragung der UG & Co. KG 2 auf Sohn



# AUFBAU HOLDINGSTRUKTUR

# ZIELSTRUKTUR



Zweck: Vorbereitung des Unternehmensverkaufes (GmbH)  
: Reduzierung der Steuer auf den Veräußerungsgewinn  
(VK – GmbH Beteiligung durch Holding = steuerbefreit, aber 5%  
= pflichtig)

Steuer: 15,0 % (KöSt) von 5,0 % des Gewinnes

Achtung: 7-Jahresfrist bei vorheriger Umwandlung

## 1.5.1.2 ZEITLICHE ENTZERRUNG

# VORVERLEGUNG DES ÜBERTRAGUNGSZEITPUNKTES VON VERMÖGEN

# VERLAGERUNG DES ÜBERTRAGUNGSZEITPUNKTES VON VERMÖGEN

ÜBERTRAGUNG  
von Todes wegen



1. Gesamt-Vermögen wird besteuert
2. Berücksichtigung von steuerlichen Möglichkeiten ist nur begrenzt gegeben



LEBZEITIGE STRATEGISCH  
VERMÖGENSÜBERTRAGUNGS-  
REGELUNGEN

# Optimierung von Freibeträgen

- Ausnutzung der 10-Jahresfristen
  - gilt für persönliche Freibeträge
  - gilt für den betrieblichen Abzugsbetrag (Euro 150.000,00)

## 1.5.1.3 EINBEZIEHUNG DRITTER

# EINBEZIEHUNG DES EHEGATTEN

1. Übertragungen von Ehemann < - > Ehefrau (Güterstandsschaukel)
2. Eltern -> Kinder (lebzeitig)
3. Übertragung auf Enkel
4. Adoption

**Ziel: Minderung der Erbesteuer**



# **MÖGLICHKEITEN DER UMSTRUKTURIERUNG DES VERMÖGENS**

## **ZWISCHEN EHEMANN / EHEFRAU**

### **Kettenschenkung**

# zu KETTENSCHENKUNG

## Beispiel:

Vater möchte Euro 1.000.000,00 an 2 Töchter schenken.

# Ausgangsfall (Beispiel 1):

Würde Vater unmittelbar je Euro 500.000,00 an Kinder schenken, ergäbe sich:

	Kind 1 <u>Euro</u>	Kind 2 <u>Euro</u>
	<u>500.000,00</u>	<u>500.000,00</u>
<b>Freibetrag</b>	<u>-400.000,00</u>	<u>-400.000,00</u>
<b>stpfl. Erwerb</b>	<u>100.000,00</u>	<u>100.000,00</u>
<b>Steuer 11 %</b>	<u>11.000,00</u>	<u>11.000,00</u>

# Modifikation (Beispiel 1)

1. Vater schenkt Euro 400.000,00 an Ehefrau und je Euro 300.000 an jedes Kind
2. Ehefrau schenkt je Euro 200.000,00 an jedes Kind

1.

	Ehemann		Ehefrau
	Euro		Euro
	1.000.000,00		-,-
	-400.000,00	→	400.000,00
	<u>600.000,00</u>	Freibetrag	<u>-400.000,00</u>
		Steuer	0,00
Freibetrag 2 Kinder	-600.000,00		-400.000,00

# Ergebnis

## Beispiel 1):

Schenkungssteuerbefreiung von Kind 1 und Kind 2  
bezüglich aller Schenkungen

**- Ersparnis = Euro 22.000,00**

Keine volle Inanspruchnahme der persönlichen  
Freibeträge.

## Beachte:

1. Keine Auflagen bei der Schenkung an die Ehefrau.
2. Schenkung 2. und 3. über die Ehefrau sollten nicht genau dem Freibetrag entsprechen.
3. Zeitlicher Abstand zwischen den Schenkungsversprechen.

### **Gefahr des § 42 AO (Umgehungstatbestand)**

## **1.5.1.4 EINBEZIEHUNG VON VERSORGUNGSREGELUNG**



# ZIELSETZUNGEN

**MINDERUNG DER  
ERBSCHAFTSTEUER**

**+**

**VERSORGUNG DES  
SCHENKERS**

# ZIELSETZUNG VERSORGUNG DES ÜBERGEBERS

- **Lebzeitige Unternehmensübertragung**

ist hinsichtlich der Leitungsübertragung unabdingbar

ist hinsichtlich der Vermögensübertragung aus steuerlichen Gründen sinnvoll

- hinsichtlich der Verschärfung der Gesetzgebung z.T. kurzfristig erforderlich

- **Lebzeitige Übertragung von privaten Vermögen**

unter steuerlichen Aspekten sehr oft sinnvoll

**aber:**

- **Vermögensübertragung beinhaltet** gleichzeitig auch **Übertragung der Einkommensquellen**

DESHALB

Gleichzeitig Sicherstellung der Versorgung durch

- Rente oder Nießbrauch, Kaufpreis

# VERMÖGENSÜBERTRAGUNG

## DULDUNGSAUFLAGE (NIEßBRAUCH)

- Vorbehaltungsnießbrauch
- Zuwendungsnießbrauch

## LEISTUNGSAUFLAGE (RENTE)

- Versorgungsleistungen
- Unterhaltsleistungen
- Leistungen im Austausch mit einer Gegenleistung

# RENTEN

# ZIELSETZUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT

## RENTEN (LEISTUNGSAUFLAGE)

- Vermögensübertragung einschließlich der Einkünfte (für Privatvermögen / Betriebsvermögen)
- Versorgung des Berechtigten
- Steuerminderungen (Schenkungssteuer / Einkommenssteuer)

# UNTERNEHMENSÜBERTRAGUNG GEGEN VERSORGUNGSRENTE

# VERSORGUNGSRENTE

## EINKOMMENSTEUER

- Keine Besteuerung der Übertragung, obwohl Rente eine Gegenleistung darstellt (gilt nur für Unternehmensübertragungen)
- Bei Übertragung von Privatvermögen stellt Versorgungsrente eine stpfl. Gegenleistung dar -> Beachtung der Verjährungsfristen (1 Jahr / 10 Jahre)

## ERBSCHAFTSTEUER

- Kapitalwert der Rente wird wie eine Gegenleistung bewertet und mindert die Höhe des erbschaftsteuerlichen Erwerbs

Wichtig: Voraussetzungen berücksichtigen

### Beispiel: (Unternehmen gegen Versorgungsrente)

A (60 Jahre) schenkt seine Anteile an einer Personengesellschaft (Steuerwert = 1,5 Mio €) an seinen Sohn B, der das Unternehmen fortführt. Im Gegenzug übernimmt B die Verpflichtung zur Zahlung einer lebenslangen jährlichen Rente von 90 T€.

	Mit Rente Euro	Ohne Rente Euro
a) Steuerwert der Anteile	1.500.000,00	1.500.000,00
b) Verschonungsabschlag (85 %)	-1.275.000,00	-1.275.000,00
Steuerpflichtig: 15 %	<u>225.000,00</u>	<u>225.000,00</u>
c) Rente von 90.000 Euro p.a. (Lebenserwartung 20,93 Jahre, Vervielfältiger = 12.590 = 1.133.100 € 15 %)	<u>-169.965,00</u>	<u>0,00</u>
d) Bereicherung:	55.035,00	225.000,00
Abzugsbetrag	<u>-37.500,00</u>	<u>-37.500,00</u>
Stpfl. Erwerb	<u>17.535,00</u>	<u>187.500,00</u>
Persönl. Freibetrag	<u>-17.535,00</u>	<u>-187.500,00</u>
	<u>==</u>	<u>==</u>



# VERSORGUNGSRENTE BEI ÜBERTRAGUNG VON GMBH-ANTEILEN

Achtung:

Nur steuerlich begünstigt, wenn

- mehr als 50,0 % der GmbH-Anteile gegen Versorgungsrente übertragen werden und
- Übernehmer als Geschäftsführer eintritt und
- Übergeber als Geschäftsführer ausscheidet

Problem: Refinanzierung der Rente ist nur durch Gewinnausschüttung/  
höheres Gehalt gewährleistet

Umgehung:

- Einbringung der GmbH-Anteile in eine GmbH & Co. KG (gewerblich geprägt) und
- anschließende Schenkung von KG-Anteilen gegen Rente

# NIEßBRAUCH

## ZIELE DER NIEßBRAUCHSBESTELLUNG

Übertragung des Vermögens ohne Übertragung der Einkünfte mit den Zielen:

- Versorgung des Nießbrauchers
- Erhalt der Bestimmungs-, Kontrollrechte
- Beibehaltung steuerlicher Einkünfte
- Minderung erbstlicher Belastungen

Voraussetzung = Lebzeitige Übertragung

## DEFINITION

NIEßBRAUCH (§§ 1030 ff BGB)

= Dienstbarkeit

= dingliches Recht, sämtliche Nutzungen aus dem belasteten  
Gegenstand zu ziehen

Einräumung des Nießbrauchs

= Aufspaltung in Ertrag (Nießbrauch)  
und Substanz (Eigentum)

= notarielle Form erforderlich in Abhängigkeit vom übertragenen  
Wirtschaftsgut

# ERBSCHAFTSTEUERLICHE BEHANDLUNG DES VORBEHALTSNIEßBRAUCHS

# GRUNDSÄTZE

1. Übertragung von Unternehmen gegen Nießbrauch ist in Anbetracht der Rechtsprechung z.T. steuerlich kritisch
2. Übertragung privater Immobilien mit Vorbehalt eines Nießbrauchs ist jedoch empfehlenswert

		Beispiel Euro	mit Nießbrauch Euro
Steuerwert: Immobilie (privat) abzgl. Abschlag (10 %) wg. Wohnungsvermietung		1.500.000,00	1.500.000,00
		-150.000,00	-150.000,00
		<u>1.350.000,00</u>	<u>1.350.000,00</u>
Jahreswert Nießbrauch	90.000,00		
Begrenzung (§ ab BewG)	$\frac{1.500.000,00 \times 100,00}{18,60}$		
=	80.645,00		
Vervielfältiger (65 jähr. Mann) Nießbrauch =	12,59		
€ 80.645,00 x 12,59 = € 1.015.320	90%	-,-	-913.788,00
		<u>1.350.000,00</u>	<u>436.212,00</u>
Persönl. Freibetrag (1 Kind)		-400.000,00	-400.000,00
Steuerpflichtig		<u>950.000,00</u>	<u>36.212,00</u>
Steuer (7 % / 19 %)		<u>180.500,00</u>	<u>2.535,00</u>

# DIE STEUER-STRATEGIE



# ZIEL STEUERRECHTLICHER STRATEGIE

- Steuervermeidung / Steuerreduzierung
  - Erbschaftssteuer
  - Ertragssteuer
  
- Sicherstellung, dass jeder Erbe das erhält, was der Erblasser möchte

# WIRTSCHAFTLICHKEIT VON MAßNAHMEN

## 1. **Steuerersparnisse** müssen **höher als** die **Kosten** der Maßnahme sein:

### z.B. **Erbsteuerlich**

- Vermögen muss erheblich höher sein als die Freibeträge

- z.B. Ehepaar, 2 Kinder und **gleich verteiltes**  
ErbSt'liches Vermögen von 2,5 Mio. €

-> Gesamt-Freibeträge = 1,6 Mio. €

-> Steuer = 15% von T€ 450 pro Kind = T€ 67,3

-> ggfs. können bis zu T€ 134,6 eingespart werden

## 2. Vermögensübertragung **ohne gezielte Maßnahmen** führt zu vermeidbaren **(z.T. erheblichen) Steuerbelastungen**

# Alle Umstrukturierungsmaßnahmen

sollten planmäßig und rechtzeitig im Rahmen einer Gesamtkonzeption erfolgen (Strategie):

- hinsichtlich der Empfänger
- hinsichtlich des Zeitpunktes
- hinsichtlich der Abwicklung
- hinsichtlich der Vermögensbestimmung

unabdingbar: Unternehmensübertragung immer zu Lebzeiten

**Empfehlung: Einschaltung von Fachleuten**

# 1. BESTANDSAUFNAHME

# 1. BESTANDSAUFNAHME

- 1.1 Interne Due Dilligence
- 1.2 Vermögensbewertung
- 1.3 Bestandsaufnahme Gesamt-Vermögen
- 1.4 Bestandsaufnahme Altersversorgung
- 1.5 Simulation des Todesfalls

# VORBEREITUNGSMASSNAHMEN

## 1.1 STEUERLICHE INTERNE DU DILLIGENCE

# Strategische Vorbereitung

1. Die Entwicklung eines **nachfolgeorientierten**, mittelfristigen **Übergabefahrplanes** unter **Einbeziehung der Ziele** der Beteiligten einschließlich der **erforderlichen steuerlichen Prioritäten**, Handlungsweisen, Alternativen für die nächsten 5 Jahre
  - = Grundlagen für alle weiteren Entscheidungen und das konkrete Handeln

Die **Strategie sollte** unabdingbar sowohl die Übergabe des Unternehmens als **auch das private Vermögen umfassen.**

# BESTANDTEILE DER STRATEGIE

1. Bestandsaufnahme
2. Konzeption



# VORBEREITUNGSMABNAHMEN

## 1. STEUERLICHE INTERNE DUE DILLIGENCE

Due Dilligence = Sorgfältige Prüfung, Tiefenprüfung

→ Alles, was mit dem Unternehmen zusammen hängt (rechtlich, steuerlich)

Ziele: Feststellung der Werte des Unternehmens / Privatvermögens  
: Feststellung von steuerlichen „Knack Punkte“ (Fristen etc.)

→ Bedeutung: bei fam.-interner Übertragung wichtig  
Vorgehensweise: wie unter fremden Dritten

# VORBEREITUNGSMAßNAHMEN

## WARUM BEWERTUNG?

### AUFGABEN

- = Ermittlung einer Kaufpreisvorstellung für den Unternehmer
- = Ermittlung der Höhe der Ausgleichszahlungen an Miterben (bei Erbschaft) an Geschwister (bei Schenkungen)
- = Ermittlung der Höhe von Versorgungsleistungen an den ausscheidenden Unternehmer
- = Bemessungsgrundlage für ErbSteuer
- = Grundlage für Pflichtteilsansprüche / Zugewinnansprüche

# 1.2 INTERNE UNTERNEHMENSBEWERTUNG / VERMÖGENSBEWERTUNG

## **2. INTERNE UNTERNEHMENSBEWERTUNG (für Verkaufszwecke)**

- Unterschiedliche Preisvorstellungen sind oft Ursache für das Scheitern von Verkaufsgesprächen (44 % fordern einen unrealistisch hohen Kaufpreis)
- Objektiven und richtigen Kaufpreis gibt es nicht!
- Der gezahlte Kaufpreis ist das subjektive Ergebnis des Verhandlungsprozesses
- Eine Unternehmensbewertung dient lediglich als Orientierung

# 1.3 BESTANDSAUFNAHME DES GESAMTVERMÖGENS

# Bestandsaufnahme des Gesamtvermögens / Verbindlichkeiten

	Ehemann	Ehefrau	Gesamt
	€	€	€
Betrieb			
Privat			
- Immob. 1			
- Immob. 2			
- Immob. 3			
- Geldvermögen			
- Beteiligungen			
- Lebensvers.			
- Verbindlichk.			
Vermögen			

## 1.4 Bestandsaufnahme Altersversorgung

- Aufstellung aller Mittel / Einkünfte, die dem/der Unternehmer(in) und seinem Ehepartner nach Weggabe des Unternehmens zur Verfügung stehen.**

	VERMÖGEN		ERTRÄGE / ZUFLÜSSE	
	Ehemann	Ehefrau	Ehemann	Ehefrau
	€	€	€	€
Geldvermögen				
Renten				
Nießbrauchserträge				
Immobilien				
Darlehensrückflüsse				

- Zusammenstellung und Prüfung aller Altersversorgungsverträge**
  - LV
  - Unfall
  - Geldanlagen (Fonds etc.)
  - Pensionszusagen / Rentenbescheide / Versorgungsrenten / Nießbrauch
  - Darlehensansprüche

# Bestandsaufnahme

## 1. 5 STEUERLICHE SIMULATION DES TODESFALLES

- des Ehemanns
- der Ehefrau

### 1. STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN

- auf Grundlage des bestehenden
  - Testamentes / Gesellschaftsvertrag
  - Vermögen / Verbindlichkeiten

### 2. RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN

- auf Grundlage der bestehenden Verträge
  - Testament

### 3. WIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN

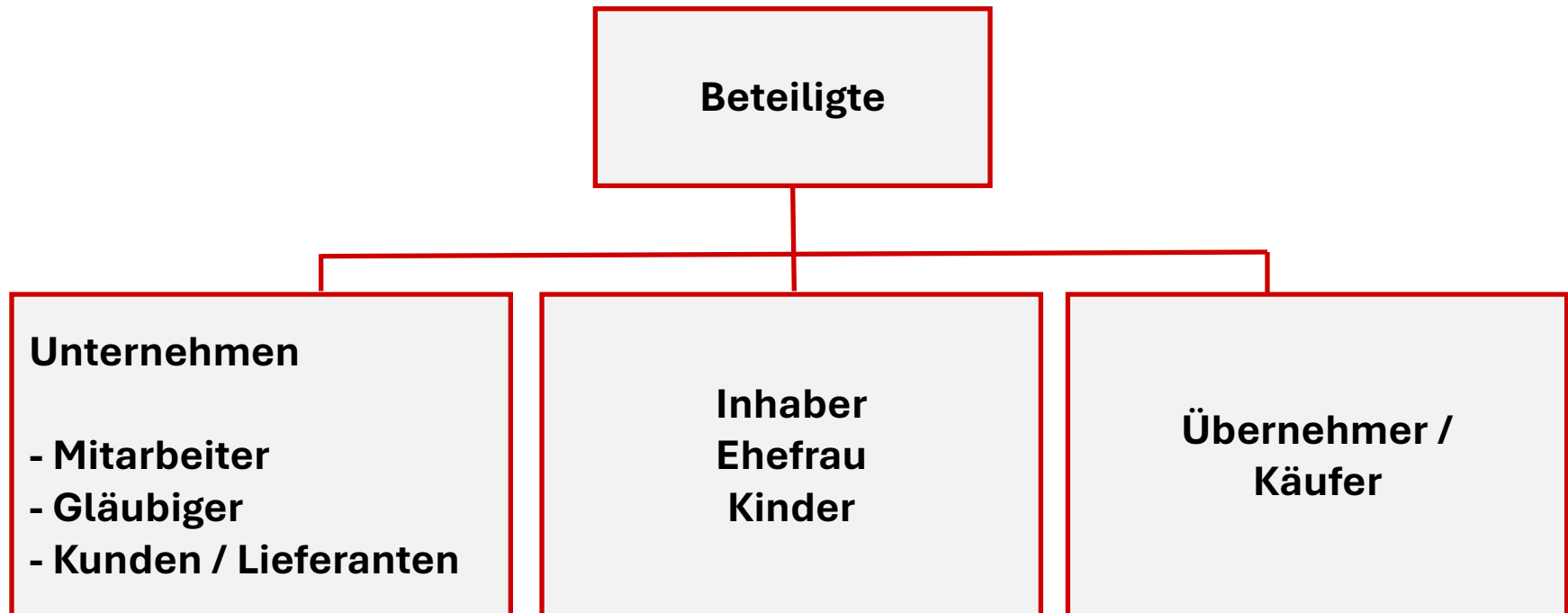
- auf Grundlage von
  - Vermögen / Verbindlichkeiten
  - steuerliche Auswirkungen
  - Versorgungsregelungen
  - Haftungsregelungen



# Bestandsaufnahme

– Ziele der Beteiligten

# BETEILIGTE DER NACHFOLGE



## Ziele der Beteiligten

### Unternehmer / Ehegatte

- Erhaltung des Unternehmens / Arbeitsplätze
- Günstiger Verkaufspreis (bei Verkauf)
- Mitspracherechte nach Übertragung
- Sicherung des Lebensstandards
- Pflichtteilsregelungen
- gerechte Vermögensverteilung auf Abkömmlinge
  
- Steuergünstige Gestaltung
- Haftungsfreistellung

## Ziele der Beteiligten

### Nachfolger / Käufer

- Erhaltung / Umstrukturierung des Unternehmers
- Aufbau einer langfristigen Existenz
- Risikominderung (Haftung, Finanzierung)
- Sicherung der Familie (Notfallplan)
- Günstiger Kaufpreis (bei Kauf)
- Steuergünstige Gestaltung
- Entscheidungsfreiheit
- Gerechter Anteil am Vermögen

## Ziele der Beteiligten

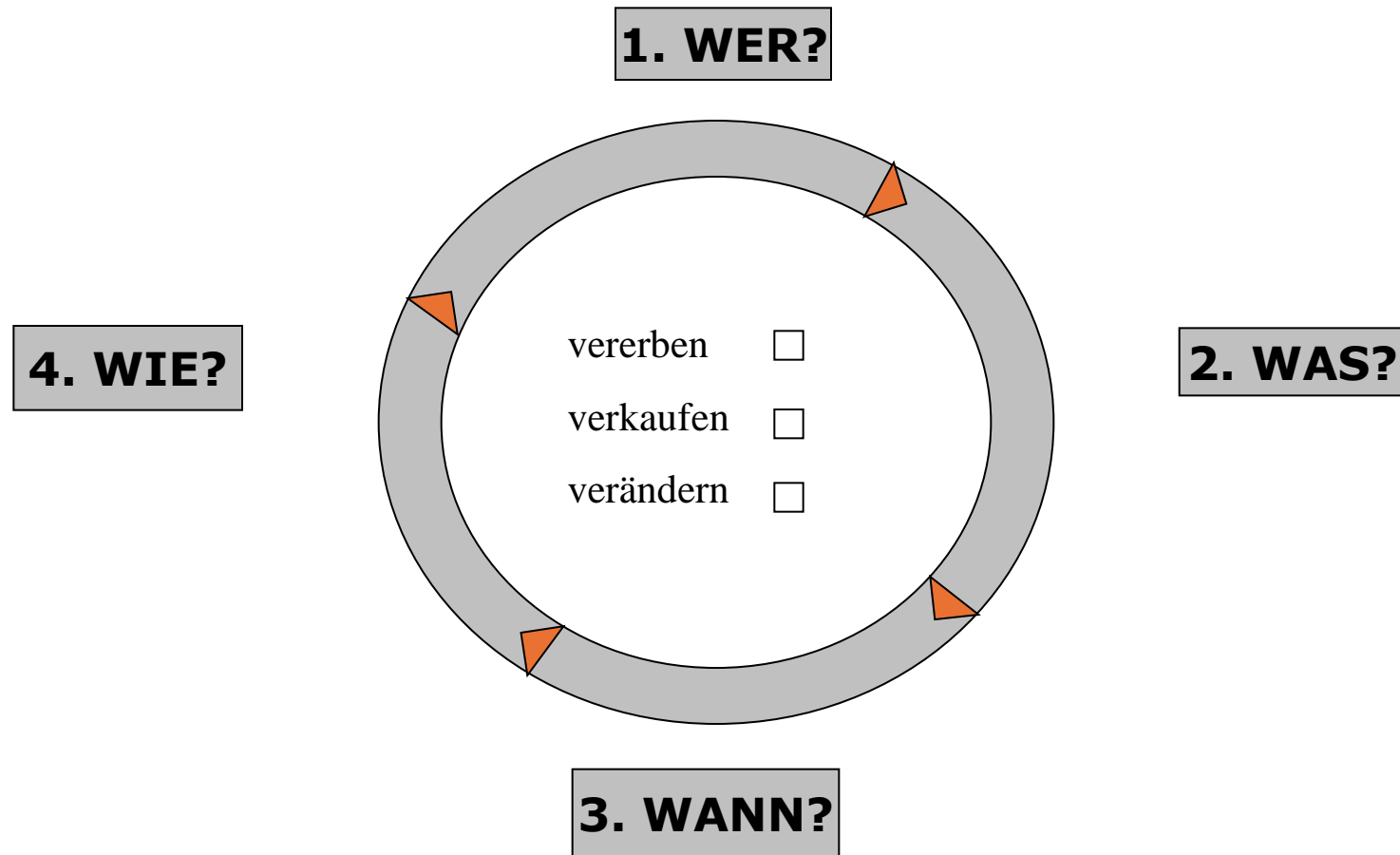
### Unternehmen / Gläubiger / Personal

- Alt-Inhaber soll weiter tätig bleiben
- Kaufpreis darf Liquidität nicht beeinflussen
- Sicherungen der Arbeitsplätze
- Kreditsicherung

# 2. KONZEPTION

# Die 4-W-Fragen

## 2.1 Die 4-W-Fragen





## 2.2 Die 4-W-Fragen

### 1. WER SOLL ÜBERNEHMEN?

- 1.1 Vermögensverteilungsplan  
(Unternehmensnachfolge im weiteren Sinne)
- Wer übernimmt privates Vermögen?
  - Wer übernimmt Betriebsvermögen?

Gerechtigkeit der  
Verteilung  
Pflichtteilsproblematik

#### 1.2 Übernahme Betriebsvermögen

Nachfolger vorhanden?

- Ja:
- familieninterne Übertragung
  - Führerschein (Qualifikation)?
  - Alter (Minderjährig)?

- Nein: Verkauf
- Käufersuche (MBO / MBI / Strategischer Käufer/Wettbewerber)

## 2.2.1 Die 4-W-Fragen

# 2. WAS SOLL ÜBERTRAGEN WERDEN?

### 2.1 Gesamtvermögen / Unternehmensvermögen

- **Unternehmensvermögen**

  - Teilbetrieb / Gesamtbetrieb / Mehrere Betriebe

  - Immobilien / Patente (Betriebsaufspaltung / Sobi?)

  - Betriebsverpachtung

    - ggfls. Folge: Umstrukturierungen

      - betriebswirtschaftlich

      - rechtlich

- **Privatvermögen**

  - Immobilien, Wertpapiere, Geldvermögen, Patente

    - ggfls. Folge: Umstrukturierungen - Inhaber

## 2.2.1 Die 4-W-Fragen

### 3. WANN SOLL ÜBERTRAGEN WERDEN?

Wann soll Vermögen übertragen werden?

Privatvermögen

Betriebsvermögen



zu Lebzeiten?  
von Todes wegen?

## 2.2.1 Die 4-W-Fragen

### 3. WANN SOLL ÜBERTRAGEN WERDEN?

#### Faktoren für die zeitliche Abwicklung:

- a) Wie groß ist der Umfang der strategischen Vorarbeiten vor der Übergabe des Betriebes?
- b) Wie lange ist Unternehmer bereit und in der Lage, den Betrieb fortzuführen?
  - ba) bei familieninterner Nachfolge:
    - Wie alt ist der Nachfolger (Familie) und wie viele Jahre braucht er noch für die Ausbildung / Einarbeitung?
  - bb) bei familienexterner Nachfolge
    - wie schwierig ist es, einen Käufer als Nachfolger zu finden?
      - Größe des Betriebs
      - Abhängigkeit vom Inhaber
      - Höhe des Kaufpreises
      - Branche
    - Hiervon abhängig ist der Zeitpunkt des Beginns der Käufersuche

## 2.2.1 Die 4-W-Fragen

### 4. WIE SOLL ÜBERTRAGEN WERDEN?

#### 4.1 Führung (familienintern/ -extern) / schrittweise / ohne Vorbereitung

#### 4.2 Vermögen

##### a) Privatvermögen

- Rente, Nießbrach, teilentgeltlich

##### b) Betriebsvermögen

##### c) a)+b) Familienintern:

- » unentgeltlich
- » teilentgeltlich (Zahlungsmodalitäten / Sicherung)
- » Verkauf (Zahlungsmodalitäten / Sicherung)
- » vollständige / schrittweise Übertragung
- » Übertragung Vermögen / Management

##### b) Extern (Verkauf):

- » Einmal-Verkauf
- » schrittweiser Verkauf
- » Unternehmensverpachtung

# 1. Vermögensverteilungsplan

## Regelung der Übertragung von:

- Unternehmensvermögen
- Privatvermögen
  
- **Grundlagen:**
  1. Ermittlung des Gesamtvermögens pro Ehegatten

(Wem gehört was in welcher Höhe?)

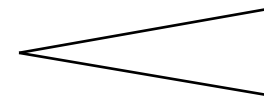
} siehe Bestandsaufnahme

# 1. Vermögensverteilungsplan

## - Inhalte des Vermögensverteilungsplanes

1. Bestimmung der Nachfolger  
(Wer erhält was von wem?)

2. Bestimmung des Zeitpunktes (Wann)  
a) von Todes wegen – Testament  
b) bei Lebzeiten – Schenkung/Verkauf



Unternehmen  
Privatvermögen

+ Anordnung der Versorgungsregelungen (Wie)

- bei Tod durch Testament / Vermächtnis
- zu Lebzeiten durch Rente / Nießbrauch / Kaufpreis

3. Rechtliche Vorgehensweise

4. Steuerbelastungsplan

5. Schuldenproblematik / Sicherheitenproblematik

# 2. VERSORGUNGSPLAN



**ZIEL**

=

Sicherstellung der Versorgung der abgebenden Inhaber

nach

Weitergabe des Vermögens

## Versorgungsplan des Unternehmers und seiner Frau

1. Im Zusammenhang mit der Regelung der **Unternehmensnachfolge zu Lebzeiten**.
2. Bei Übertragung von **Privatvermögen zu Lebzeiten**.
3. Im **Todesfall** durch testamentarische Anordnung von **Vermächtnissen** zugunsten des Überlebenden bzw. durch Einsetzung zum Erben mit der Verpflichtung von Vermächtnissen zugunsten der Kinder.

**Basis** = Ermittlung des Ist-Versorgungszustandes  
= Ermittlung des Versorgungsbedarfs

## Möglichkeiten der Versorgung

### a) bei Übergabe

- Versorgungsrente
- Nießbrauch
- Veräußerungsrente
- Betriebsverpachtung



**ABSICHERUNG**  
nicht  
vergessen!

### b) durch sonstige Regelungen

- Darlehen
- Pensionszusage + Rückdeckung



**ABSICHERUNG**

## 3. Maßnahmenplan

- Vermögensumstrukturierungsmaßnahmen
  - zwischen Ehegatten
  - Schenkungen an Kinder
  - Einschaltung neuer Unternehmen
  - Unternehmensumwandlung
- Rechtliche Maßnahmen
  - Testament / Gesellschaftsvertrag / Vorsorgevollmacht
  - Testamentsvollstrecker
  - Pflichtteilsregelungen
- Wirtschaftliche Maßnahmen
  - Unternehmensreorganisation (betriebswirtschaftlich)
  - Verbesserung des Versicherungsschutzes
  - Umstrukturierung der Geld-, Vermögensanlagen

# GRUNDSÄTZE

## 1. Grundsatz

Das Unternehmen sollte immer, das Privatvermögen soweit möglich im Rahmen einer Gesamtplanung zu Lebzeiten übertragen werden.

### Zweck

- Hilfestellung für die Erleichterung des Überganges auf den richtigen Unternehmensnachfolger
- Schrittweise Übertragung des betrieblichen Knowhows
- Vermeidung von Auseinandersetzungszahlungen
- Gezielte Ausschöpfung von Freibeträgen (Kettenschenkungen, Güterstandsklausel)
- Nießbrauchs-, Rentengestaltung zur Minderung der Erbsteuer
- Vermeidung der „Klumpen“-Besteuerung im Todesfall

## 2. Grundsatz

Die lebzeitige Unternehmensnachfolge bzw. das Unternehmertestament sollte gleichzeitig auch die Regelung der privaten Vermögensnachfolge beider Ehepartner beinhalten.

Mögliche Ziele:

- Gleichbehandlung aller leiblichen Erben
- Konfliktvermeidung
- Vermeidung steuerlicher Nachteile
- Regelung der Versorgung
- Vermeidung von Pflichtteilsansprüchen

### 3. Grundsatz

Für den Todesfall sollte ein Testament errichtet werden, das vorsieht, dass

- das Unternehmen unmittelbar auf den Unternehmens-Erben übergeht
- Ausgleichszahlungen aus der Erbmasse geleistet werden
- die Regelung dieses Testamentes den Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechend

Möglichkeiten

- Alleinerbenmodell
- Vorausvermächtnis

können sicherstellen, dass der Unternehmenserbe in voller Höhe die erbst'lichen Vergünstigungen erhält

- Abstimmung von Testament / Gesellschaftsverträgen stellen sicher, dass der Erbe tatsächlich den Gesellschafts-/  
Geschäftsanteil erhält



## 4. Grundsatz

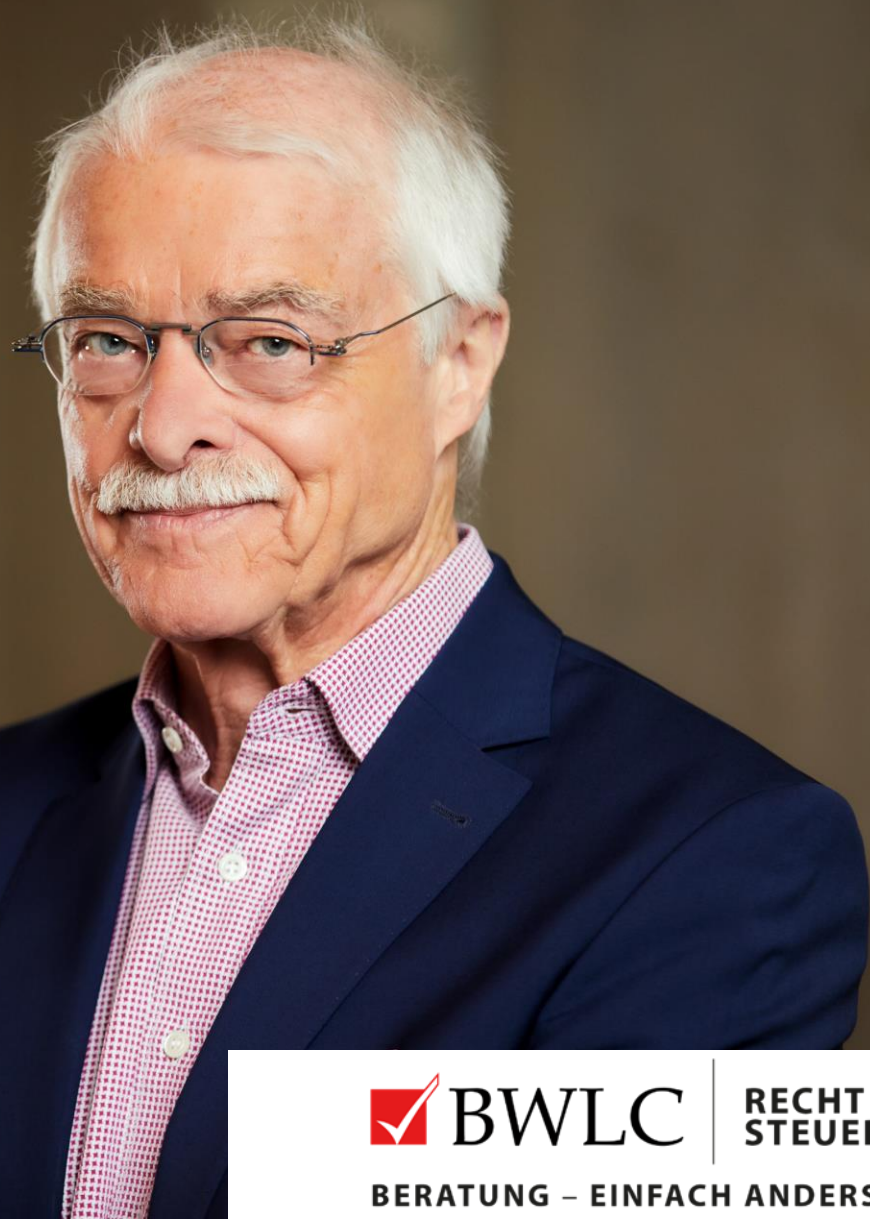
Es sollte vermieden werden, den Unternehmenserben durch zu hohe Ausgleichsverpflichtungen an Miterben zu belasten.

Begünstigungen des Unternehmenserben durch lebzeitige Übertragung ohne Anrechnung auf Erbteil (Vorausvermächtnis) bzw. durch Anrechnung eines geringeren Wertes des Unternehmens

**Dipl.-Kfm. Harald Braschoß**  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Fachberater für  
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Partner der  
**BWLC Braschoß & Coll. OHG**  
**Steuerberatungsgesellschaft**  
Niederkassel • Siegburg • Bonn •  
Hennef

Telefon: +49 2208 94640  
Mobil: +49 171 8976464  
E-Mail: [h.braschoss@bwlc.de](mailto:h.braschoss@bwlc.de)



**Vielen Dank !**

 **BWLC** | **RECHT & STEUERN**  
**BERATUNG – EINFACH ANDERS...**